



Eingegangen am:

16. MAI 2008

KANZLEI HOENIG BERLIN

Dokument wurde
eingescannt

Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 49 S 7/08
5 C 1012/07 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn D [REDACTED]
c/o Gothaer Allgemeine Versicherung,
Gothaer Allee 1, 50969 Köln,

Verfügungsbeklagter und
Berufungskläger,

- Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt G [REDACTED]

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig,
Paul-Linke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

Verfügungskläger und
Berufungsbeklagter,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Carsten R. Hoenig u.a.,
Paul-Linke-Ufer 42/43, 10999 Berlin -

hat die Zivilkammer 49 des Landgerichts Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin (Mitte), durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Bünning, die Richterin am Landgericht Skomski und die Richterin am Landgericht Iser am 8. Mai 2008

b e s c h l o s s e n :

1. Die Berufung des Verfügungsbeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vom 12. Dezember 2007 – 5 C 1012/07 – wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Beklagte zu tragen.
3. Der Wert des Berufungsverfahrens wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I. Die Berufung ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO aus den Gründen der Verfügung der Kammer vom 2. April 2008, an denen die Kammer nach nochmaliger Prüfung festhält, zurückzuweisen. Die Kammer hat in der vorgenannten Verfügung unter anderem ausgeführt:

„Das Amtsgericht hat den geltend gemachten Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB zutreffend bejaht. Eines Rückgriffs auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers bedarf es dazu nicht. Ein unerbetener Telefonanruf stellt – soweit es wie hier um einen geschäftlich genutzten Anschluss geht – einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. das Unternehmerpersönlichkeitsrecht dar (vgl. dazu nur Landgericht Berlin, Urteil vom 6. Februar 2007 – 15 S 1/06 - MD 2007, 507 ff m.w.N.). Obwohl der Verfügungskläger kein Gewerbe im eigentlichen Sinne ausübt, kann er sich darauf - als Rechtsanwalt – auch berufen (vgl. dazu nur Palandt/Sprau, BGB, 66. Auflage, § 823, Rdn. 126).

Dass der Verfügungskläger – als Rechtsanwalt – gemäß § 5 BORA verpflichtet ist, die für seine Berufsausübung erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen vorzuhalten, steht der Annahme eines Eingriffs in seine durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte nicht entgegen; aus den vorgenannten Gründen ist der Verfügungskläger grundsätzlich auch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vor unerbetenen Anrufen geschützt. Nach gefestigter Rechtsprechung ist ein unerbetener Telefonanruf auch nicht als sozialadäquat hinzunehmen (vgl. nur Landgericht Berlin, a.a.O., m.w.N.); soweit nicht zumindest von einem mutmaßlichen Einverständnis auszugehen ist, steht dem Angerufenen daher grundsätzlich auch ein entsprechender Unterlassungsanspruch zu.

Insoweit könnte aus der beruflichen Tätigkeit des Verfügungsklägers allenfalls hergeleitet werden, dass der Anrufer im Zweifel von einem mutmaßlichen Einverständnis ausgehen darf, wenn und soweit der Anruf im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt erfolgt. Darauf kann sich der Verfügungsbeklagte aber schon deshalb nicht mehr mit Erfolg berufen, weil der Verfügungskläger ihm ausdrücklich den telefonischen Kontakt untersagt hat, also ein mutmaßliches Einverständnis gerade nicht vorliegt. Insoweit kommt es

schließlich auch nicht darauf an, ob der Anruf zum Zwecke einer sachlichen oder rechtlichen Erörterung des Versicherungsfalles oder lediglich zur Klärung organisatorischer Fra-

gen oder zur Abstimmung von Terminen erfolgt; wie bereits das Amtsgericht ausgeführt hat, hat der Verfügungskläger - aus nachvollziehbaren Gründen - mitgeteilt, dass er keinerlei telefonischen Kontakt mit dem Verfügungsbeklagten wünscht; dies ist aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht zu beanstanden.

Schließlich kommt es auch nicht darauf an, dass die Anrufe nicht zu Wettbewerbszwecken erfolgten; der geltend gemachte Anspruch aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB setzt – anders als § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG – gerade nicht voraus, dass der Anruf der Werbung dient.“

Soweit sich der Beklagte hiermit in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 2. Mai 2008 auseinandersetzt, geben seine Ausführungen keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung; neue Gesichtspunkte, die zu einer abweichenden rechtlichen oder tatsächlichen Beurteilung führen könnten, ergeben sich daraus nicht. Entgegen der vom Beklagten vertretenen Auffassung setzt der Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bzw. das Unternehmerpersönlichkeitsrecht nicht voraus, dass ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt oder die Grenzen der Sittenwidrigkeit überschritten sind; wie ausgeführt sind unerbetene Telefonanrufe auch nicht als sozialadäquat hinzunehmen, was unabhängig davon gilt, ob sie zu Wettbewerbszwecken erfolgen. Aus § 5 BORA kann insoweit – wie bereits im Einzelnen dargelegt – ebenfalls nichts anderes hergeleitet werden.

II. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und erfordert eine Entscheidung des Berufungsgerichts – durch Urteil – auch nicht zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 522 Abs. 2 Nr. 2, 3 ZPO). Die Entscheidung beruht vielmehr auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles; die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen daher ebenfalls nicht vor. Im Übrigen sind Entscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren ohnehin nicht revisibel; § 542 Abs. 2 ZPO schließt die Revision in Arrest- und Verfügungssachen generell aus, so dass eine Zulassung der Revision auch aus diesem Grunde nicht in Betracht käme (vgl. dazu nur Zöller/Grummer, ZPO, 25. Aufl., § 542 Rdn. 9 m.w.N.).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. Die Wertfestsetzung erfolgt gemäß § 3 ZPO.

Bünning

Skomski

Iser

Ausgefertigt



Justizangestellte

